

Corona: Steuern, Kurzarbeit Homeoffice

Stand: 14.4.2020

Webinar 16.4.2020

Kanzlei ARTUS – Experte des ÖFV

Sonja Millgrammer

Eva Pernt

Nicole Strasser



Corona Nachrichtenflut...

Seit Beginn der Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus am Freitag, den 13.3.2020, hat sich unser aller Leben in einer noch nie dagewesenen Weise geändert.

Seitdem ist eine Flut an Gesetzen, Erlässen, Verordnungen und Informationen im Halbtagesrhythmus ergangen – auch an Wochenenden und Feiertagen.

Haben Sie noch den Überblick?

Das Covid-19 Gesetzespaket umfasst 38 Mrd €

- 4 Mrd € Kurzarbeit
- 9 Mrd € Garantien und Haftungen
- 10 Mrd € Steuerstundungen und Vorauszahlungsherabsetzungen
- 15 Mrd € Corona- Hilfs-Fonds

Erleichterungen Steuern und Abgaben (1)

Überblick zu steuerlichen Erleichterungen und Förder- bzw Hilfsmaßnahmen für Corona-Betroffene – Soforthilfe zur Liquiditätsunterstützung (14.4.2020)

→ Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen 2020

- Herabsetzungsanträge (bis 31.10.2020)
- Antrag auf Nichtfestsetzung
- Keine Festsetzung von Nachforderungszinsen

Voraussetzung: Glaubhaftmachung einer Betroffenheit von einer COV-2 bedingten Ertragseinbuße

→ Abgabeneinhebung

- Stundung und Entrichtung in Raten
- Stundungszinsen
- Säumniszuschläge

→ UVA und Lohnabgaben

EP

Erleichterungen Steuern und Abgaben (2)

→ Stundung Lohnnebenkosten

- Sozialversicherungsbeiträge
- DB, DZ , DGA (Wien)
- Kommunalsteuer (gesondert (!) beantragen)

Voraussetzung monatliche Meldung, rechtzeitige (Neu)Anmeldung

→ Beiträge zur SVS (Selbständige und Ges-GF)

- Stundung
- Herabsetzung Vorauszahlung 2020

Voraussetzung: Glaubhaftmachung einer Betroffenheit von einer COV-2 bedingten Einkommenseinbuße

→ Registriertkassa

- Keine Ab- und Wiederanmeldung erforderlich
- Fortsetzung an letztem Tag vor Geschäftsschließung

Erleichterungen Steuern und Abgaben (3)

- EINKOMMENSTEUER
- Zuschüsse zur Krisenbewältigung sind steuerfrei
zB: Härtefallfonds, Corona-Hilfsfonds und vergleichbare Zuwendungen der Länder, Gemeinden gesetzlichen Interessenvertretungen (WKÖ)
- Weitergewährung des Pendlerpauschales trotz Corona-KUA, vorübergehender Telearbeit, Dienstverhinderung
- Steuerfreier Bonus bis € 3.000, an Beschäftigte für ihren Einsatz während der Corona-Krise
- Fixkostenersätze kürzen Betriebsausgaben

EP

Dienstnehmer in Zeiten von Corona

Je nach Situation kommen folgende **personellen Maßnahmen** in Betracht:

Weniger Arbeitsanfall / kein Liquiditätsproblem:

- **Abbau von Urlaubsguthaben:** Vereinbarung erforderlich (§ 4 Abs. 1 UrlG)
- **Abbau von Zeitguthaben:** i.d.R. Vereinbarung erforderlich (vgl. § 19f AZG)
- **Sonderbetreuungszeit:** befristet bis 31.5.2020 möglich
 - Besondere Freistellung mit Entgeltfortzahlung für bis zu 3 Wochen
 - Vereinbarung mit Arbeitnehmer erforderlich → kein Rechtsanspruch
 - Konsumation am Stück, wochenweise, tageweise oder halbtags möglich → derzeit wird ein stundenweiser Konsum ausgeschlossen (strittig!)
 - Erstattung von 1/3 des fortgezahlten Bruttoentgelts zzgl. SZ-Aufschlag
 - Antrag muss binnen 6 Wochen nach Aufhebung der behördlichen Maßnahmen an Buchhaltungsagentur des Bundes gestellt werden

SMi

Dienstnehmer in Zeiten von Corona

Weniger Arbeitsanfall / Liquiditätsproblem:

- **Unbezahlte Urlaube:** Vereinbarung erforderlich
- **Bildungskarenzen** oder Bildungsteilzeiten, sofern von Arbeitnehmerseite Interesse an einer Weiterbildung besteht und diese vom AMS bewilligt wird: Vereinbarung erforderlich (§ 11 bzw. § 11a AVRAG)
- **Altersteilzeit** bei jenen Arbeitnehmern, die altersmäßig dafür in Frage kommen und sämtliche Fördervoraussetzungen erfüllen: Schriftliche Vereinbarung erforderlich (§ 27 AIVG)
- **Reduktion des Beschäftigungsausmaßes** (zB befristet): Wechsel von Vollzeit auf Teilzeit und Senkung der Arbeitszeit bei Teilzeitbeschäftigten: Schriftliche Vereinbarung erforderlich (§ 19d Abs. 2 AZG)

Mögliche Personalmaßnahmen ...

- **Aussetzungsvereinbarungen** (Beendigung mit Wiedereinstellungszusage, Arbeitnehmer beziehen dazwischen Arbeitslosengeld): Vereinbarung erforderlich
- **Beendigung von Dienstverhältnissen durch Arbeitgeberkündigungen**: Dabei ist auf Kündigungsschutzbestimmungen zu achten (z.B. drohende Sozialwidrigkeitsanfechtung bei älteren Personen, besonderer Kündigungsschutz von Schwangeren, AMS-Frühwarnsystem)
- **Beendigung von Dienstverhältnissen** durch einvernehmliche Auflösungen: Vereinbarung erforderlich

AMS Frühwarnsystem

Bei „Massenkündigungen“ sind die Bestimmungen des Frühwarnsystems gem. § 45a AMFG zu beachten. Die zuständige Geschäftsstelle des AMS ist mindestens 30 Tage im Voraus über die beabsichtigten Auflösungen von Dienstverhältnissen zu verständigen. Es besteht eine Wartefrist von 30 Tagen vor dem 1. Ausspruch einer Kündigung, damit das AMS Maßnahmen ergreifen kann. (Dzt auch Verkürzung bzw. Entfall der Frist mit dem AMS verhandelbar)

Auflösung der Arbeitsverhältnisse von	In Betrieben mit in der Regel
Mind. 5 Dienstnehmer	mehr als 20 und weniger als 100 Beschäftigten
5% der Dienstnehmer	100 bis 600 Beschäftigten
Mindestens 30 Dienstnehmer	mehr als 600 Beschäftigten
Mindestens 5 Dienstnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben	Unabhängig von der Betriebsgröße

SMi

COVID-19-Kurzarbeit

Was ist die COVID-19-Kurzarbeit?

- Vorübergehende Herabsetzung der Normalarbeitszeit und des Arbeitsentgelts wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten
- Neu geschaffenes, vereinfachtes und beschleunigtes Modell aufgrund der Coronakrise
- Arbeitgeber zahlt den Arbeitnehmern zusätzlich zum reduzierten Arbeitsentgelt eine Kurzarbeitsunterstützung aus und erhält dafür vom Arbeitsmarktservice (AMS) nachträglich eine Kurzarbeitsbeihilfe (§ 37b AMMSG)
- Nettogarantie für Arbeitnehmer
 - je nach vorherigem Bruttoentgelt 80%, 85% oder 90%
 - 100% für Lehrlinge

COVID-19-Kurzarbeit – Vor Einführung

Dauer und Zeitraum der KUA?

- Erstgewährung für max. 3 Monate (gerechnet ab Startdatum)
- Verlängerung um weitere 3 Monate möglich (bis max. 30. September 2020)
- **Empfehlung:** maximalen Zeitraum beantragen → die KUA kann jederzeit vorzeitig beendet werden

Ausmaß der Reduktion während KUA?

- Reduktion der NAZ auf 10 bis 90% der bisherigen NAZ (Durchschnitt)
- **Empfehlung:** Arbeitszeitausfall geringfügig höher beantragen, als erwartet wird → die Beihilfe ist nach aktuellem Stand mit dem im eingereichten Antrag angegebenen Betrag gedeckelt!

COVID-19-Kurzarbeit – Vor Einführung

Nicht förderbarer Personenkreis:

- Geringfügig beschäftigte Dienstnehmerinnen
- Geschäftsführer, die dem GSVG unterliegen

Besondere Voraussetzungen für Arbeitnehmer:

- Mindestbeschäftigungsdauer: Arbeitnehmer müssen vor Beginn der KUA mindestens 1 Monat im Betrieb beschäftigt sein
- Bei Teilzeit/Wechsel der Arbeitszeit: Durchschnitt der letzten 30 Tage vor Beginn der KUA als Basis
- Gewerberechtliche GF: herabgesetzte Arbeitszeit muss mind. die Hälfte der AZ des Mitarbeiters mit der höchsten AZ im Unternehmen betragen

COVID-19-Kurzarbeit – Vor Einführung

Weitere Voraussetzungen:

- ➔ Konsumation von Alturlaube und Zeitguthaben vor KUA
 - Arbeitgeber muss Bemühen zeigen, Arbeitnehmer zum Konsum zu motivieren (bspw. Verbrauch anbieten)
 - Weigerung von Arbeitnehmern steht der KUA nicht im Weg
 - Einseitige Anordnung nur möglich, wenn ein Betretungsverbot der Betriebsstätte vorliegt
- ➔ Aufrechterhalten des Beschäftigtenstandes während der KUA
- ➔ Besonderer Kündigungsschutz für alle von der KUA betroffenen AN bis inkl. ein Monat nach Ende der KUA

COVID-19-Kurzarbeit – Antragstellung

Erforderliche Dokumente:

→ AMS-Antragsformular:

- enthält wirtschaftliche Begründung zur Einführung der KUA
- erwarteter Förderungsgesamtbetrag muss vom Antragsteller kalkuliert werden
- unterzeichnet vom Arbeitgeber

→ Sozialpartnervereinbarung

- unterzeichnet vom Arbeitgeber und allen betroffenen Arbeitnehmern (oder Betriebsrat)
- Zustimmung der Sozialpartner erforderlich (wird vom AMS eingeholt)

Pro Bundesland muss ein eigener Antrag samt eigener Sozialpartnervereinbarung erstellt werden.

COVID-19-Kurzarbeit – Antragstellung

Möglichkeiten für Antragsübermittlung:

- Upload über e-AMS Konto
- Per Email an die zuständige AMS (Landes-)Geschäftsstelle

Frist zur Antragstellung:

- Beginn der KUA noch im März → **ACHTUNG**: laut aktueller Auskunft vom AMS vom 14.04.2020 ist dies nur mehr bis Montag, 20.04.2020 bis 24:00 möglich!
- Beginn der KUA im April → derzeit (noch) ohne Fristende rückwirkend möglich

COVID-19-Kurzarbeit – Während der KUA

Führung von Arbeitszeitaufzeichnungen:

- für alle von der KUA betroffenen Arbeitnehmer → auch für AN, die sonst vom AZG ausgenommen sind (z.B. GF, leitende Angestellte)
- Nachweis über die Anzahl der verrechenbaren Ausfallstunden
- auf Anfrage dem AMS vorzulegen
- Empfehlung: regelmäßig das aktuelle Ausmaß des Arbeitszeitausfalls kontrollieren

Fehlzeiten während der KUA:

- Krankenstände: Entgeltfortzahlungen werden vom AMS gefördert
- Urlaube bzw. Zeitausgleich: sind auf Basis des Entgelts vor der KUA vom Arbeitgeber voll zu bezahlen → gilt ebenso für Feiertage
- Ausfallszeit während der KUA ist Freizeit für die Arbeitnehmer

NS

COVID-19-Kurzarbeit – Während der KUA

Sozialversicherung:

- Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-Anteile zur Sozialversicherung sind in voller Höhe zu zahlen
→ die Arbeitnehmer bleiben in der Sozialversicherung und auch in der Betrieblichen Vorsorge (Abfertigung neu) zu 100% versichert.
- Das AMS übernimmt ab dem 1. Tag die Arbeitgeber-SV-Anteile sowie sonstige lohnbezogene Dienstgeberabgaben.

Basis für besondere Entgelte:

- Urlaubsentgelt bzw. Urlaubersatzleistung: Arbeitszeit vor Beginn der Kurzarbeit
- Abfertigung alt: Arbeitszeit vor Beginn der Kurzarbeit
- Sonderzahlungen: Entlohnung vor Beginn der Kurzarbeit maßgeblich

NS

COVID-19-Kurzarbeit – Meldepflichten

Während der KUA:

- Monatliche Abrechnungsliste bis 28. des Folgemonats
 - Abrechnungsdatei wird vom AMS zur Verfügung gestellt
 - Stichprobenartige Überprüfung durch AMS
 - Muss zwingend über eAMS-Konto übermittelt werden
 - **Empfehlung:** Falls noch nicht vorhanden, sollte jetzt ein Zugang beantragt werden. (Zugangsdaten werden mittels RSa-Brief zugestellt)

Nach Ende der KUA:

- Durchführungsbericht bis 28. des Folgemonats
 - Angaben zur Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes
 - Angaben zur Einhaltung des Mindest- und Höchstarbeitszeitausfalls
 - Muss von der Gewerkschaft und allen Arbeitnehmern unterzeichnet werden

NS

COVID-19-Kurzarbeit – Aktueller Status

- Eigens eingerichtete Task-Force erarbeitet derzeit die rechtlichen Fragen → zahlreiche Unklarheiten, die auf politischer Ebene geklärt werden müssen
- Erst im Anschluss kann die technische Umsetzung erfolgen.
- Monate mit KUA können daher derzeit noch nicht korrekt abgerechnet werden
 - Variante 1: Gewährung eines Vorschusses an die AN (bspw. ~75%), der Rest kann nach Fertigstellung der LV ausbezahlt werden
 - Variante 2: Abrechnen ohne Kurzarbeit (ggf. mit Reduktion des Auszahlungsbetrags mit eigener Abzugslohnart) und anschließende Aufrollung → da es zu Rückforderungen kommen könnte, ist eine Information an die Mitarbeiter erforderlich.
- Problem: Meldepflichten (mBGM etc.) sind grundsätzlich weiterhin einzuhalten.

NS

Kostenübernahme durch AMS:

- Ausfallstunden werden anhand der festgelegten Pauschalsätze ersetzt. In diesen Pauschalsätzen sind enthalten:
 - Anteilige Sonderzahlung im Ausmaß eines Sechstels
 - Anteilige Beiträge zur Sozialversicherung
 - Sonstige lohnbezogene Dienstgeberabgaben
- Entgelte über der HBGL von 5.370 € werden nicht gefördert. Die übersteigenden Kosten für die Nettogarantie sowie die erhöhten SV-Beiträge bleiben beim Arbeitgeber.

Achtung: genaue Vorberechnungen der Kosten sind derzeit leider nicht möglich!

NS

Auszahlung der Beihilfe:

- Teilzahlungen bzw. die Schlusszahlung erfolgen laut aktuellem Stand binnen 90 Tagen ab Vorlage einer ordnungsgemäßen und vollständigen Abrechnung (und des Durchführungsberichts)
- Enorme Zeitverschiebung stellt Problem für viele Arbeitgeber dar.
- Eine Zwischenfinanzierung durch Banken ist bei Vorlage des vom AMS bestätigten KUA-Antrages möglich.

Homeoffice (1)

Corona-bedingt enormer Anstieg von Telearbeit / Arbeiten im „Homeoffice“

Was braucht es dazu?

→ Homeofficevereinbarung

- Vorübergehende Änderung des Arbeitsortes
- Zurverfügungstellung von Arbeitsplatz (Tisch, Sessel), Computer/Laptop, idealerweise mit Kamera für Internetkonferenzen, Internetanschluss, Drucker ?
- Befristung
- Vertraulichkeitserklärung

→ Unfall im Homeoffice ist Arbeitsunfall – Unfallversicherung

→ Pendlerpauschale – bleibt unverändert aufrecht

Homeoffice (2)

Cybercrime-Schwachstellen im Homeoffice

IT- Sicherheitsmaßnahmen reduziert um Handlungsfähigkeit des Unternehmens aufrecht zu erhalten → mobile Arbeitsplätze erfordern Vorkehrungen um außerhalb des gesicherten internen Netzwerkes gegen Cyber-Angriffe geschützt zu sein.

- Jedes Gerät muss **verschlüsselt** sein – personenbezogene Daten
- Zugriff auf Firmennetzwerk ausschließlich über **VPN-Tunnel**
- Gemeinsame Nutzung von PC's mit Familienangehörigen birgt enormes Risiko und muss verhindert werden! **Passwortgesichertes Profil** einrichten.
- Große Skepsis vor dem Öffnen von Emails, aber auch SMS und Inhalte auf sozialen Netzen! Besonders geeignet für gefälschte Inhalte, Schadsoftware, Cyberangriffe.

-->**Tipp:** Lieber einmal öfter telefonieren und die Nachricht authentifizieren.



Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!

Wir helfen Franchisebetrieben weiter

Steuerberatung

- Steuerfragen
- Umgründung & Übergabe
- Tax Due Diligence
- Steuer-, Abgabenprüfung
- Sozialversicherung
- Stiftungen, Vereine
- Immobilien
- Verrechnungspreise, DAC6

Personalmanagement

- Personalverrechnung
- Beratung Arbeitsrecht
- Zeiterfassungen, Reisekosten
- ARTUS Personal-Info
- ARTUS Payroll Check

Rechnungswesen

- Buchhaltung
- Mahnwesen
- ARTUS Umsatzsteuer Check
- Reporting
- Bilanzierung
- Steuererklärung
- Digitalisierung

Wirtschaftsprüfung

- Jahresabschlüsse
- Sonderprüfungen
- Due Diligence
- Unternehmensbewertung
- Gutachten

Unternehmensberatung

- Start-up, Gründung
- Unternehmensanalysen
- Controlling
- Finanzierungsberatung
- Restrukturierung
- Datensicherheit
- IT Kostenmanagement
- DSGVO

Coronakrise

- Fixkosten-Check
- Liquiditätsbedarfsplanung
- ARTUS-Förderbericht erleichtert und beschleunigt Kreditprüfung bei Banken

Kontakt Daten

In dieser Unterlage wurden die teilweise sehr komplexen Regelungen leicht verständlich und praxisgerecht zusammengefasst. Bitte beachten Sie, dass dieser Überblick eine gezielte Beratung im Einzelfall nicht ersetzen kann.

Wir sind sehr gerne für Sie erreichbar:



Mag. Eva Pernt

Partnerin, Steuerberaterin,
Wirtschaftsprüferin

Tel. +43 1 513 79 00-913

e.pernt@artus.at

Wien



Nicole Strasser

Personalverrechnung

Tel. +43 1 513 79 00-0

n.strasser@artus.at

Wien



Mag. Sonja Millgrammer

Prokuristin, Steuerberaterin
Spezialistin für Franchisebetriebe

Tel. +43 1 513 79 00-0

s.millgrammer@artus.at

Wien

Haftungsausschluss

Es wird darauf hingewiesen, dass trotz sorgfältiger inhaltlicher Prüfung keine Haftung oder Gewährleistung für die hier veröffentlichten Informationen übernommen werden kann. Diese sind lediglich allgemeiner Natur und können eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

© ARTUS Steuerberatung GmbH & Co KG

Jede Art der Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und Verwertung von Inhalten dieser Unterlagen (auch von Auszügen) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der ARTUS Steuerberatung GmbH & Co KG.